
S 1 AS 329/05

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	7
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 1 AS 329/05
Datum	08.11.2005

2. Instanz

Aktenzeichen	L 7 AS 90/05
Datum	21.04.2006

3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Sozialgerichts Augsburg vom 8. November 2005 bez¹/₄glich der Zeit ab dem 1. August 2005 aufgehoben.
- II. Die Beklagte hat dem Kl¹/₄xger ein Sechstel der au¹/₄ergerichtlichen Kosten zu erstatten.
- III. Die Revision wird zugelassen.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob dem Kl¹/₄xger und den Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft f¹/₄r die Zeit nach dem 30.06.2005 Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) zustehen.

Die Beklagte hatte dem 1955 geborenen Kl¹/₄xger und den weiteren Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft, zu der neben dem Kl¹/₄xger die 1969 geborene Ehefrau und die sechs Kinder geh¹/₄ren, auf den Antrag vom 23.05.2005 f¹/₄r das 1. Halbjahr 2005 mit Bescheid vom 14.06.2005 Leistungen nach dem SGB II f¹/₄r die Zeit vom 01.07. bis 31.12.2005 bewilligt. Gegen diesen Bescheid hatte der Kl¹/₄xger am 11.07.2005 Widerspruch eingelegt, mit dem er h¹/₄here Leistungen begehrte. Die Beklagte stellte w¹/₄hrend des Widerspruchsverfahrens fest, dass die Eltern der

Ehefrau des Klägers dieser am 29.12.1995 zwei Grundstücke in O. unter Einräumung eines lebenslangen Nießbrauchs übertragen hatten. Im Überlassungsvertrag vom 29.10.1995 ist zugunsten der Eltern der Ehefrau ein Rücktrittsrecht geregelt. Danach sind die Eltern berechtigt, von dem schuldrechtlichen Teil des Überlassungsvertrages zurückzutreten und die Rückkauflassung des gesamten Vertragsbesitzes zu verlangen, wenn eines oder alle Vertragsgrundstücke zu Lebzeiten der Eltern bzw. des länger lebenden Elternteils ohne schriftliche Zustimmung der Eltern bzw. des Elternteils entgeltlich oder unentgeltlich veräußert oder belastet werden. Zur Sicherung des aufschiebend bedingten Rückkaufanspruchs ist im Grundbuch eine Rückkauflassungsvormerkung eingetragen. Im Überlassungsvertrag ist ferner eine Weiterübertragungsverpflichtung geregelt, nach der sich die Ehefrau des Klägers gegenüber ihren Eltern im Wege eines Vertrages zugunsten Dritter verpflichtete, falls der Fall, dass sie die Eltern überlebe, die überlassenen Vertragsgrundstücke spätestens im Zeitpunkt ihres Todes an ihre Abkömmlinge zu übertragen. Mit Widerspruchsbescheid vom 12.07.2005 hob die Beklagte daraufhin den Bescheid vom 14.06.2005 auf. Dieser wurde vom Kläger nicht angefochten.

Bereits mit Bescheid vom 04.07.2005 hatte die Beklagte die weitere Leistungsbewilligung aufgrund des Antrags vom 23.05.2005 abgelehnt, weil wegen des verwertbaren Vermögens, der Grundstücke, keine Hilfebedürftigkeit vorliege. Auch gegen diesen Bescheid hat der Kläger am 11.07.2005 mit dem Hinweis auf das im Überlassungsvertrag geregelte Rücktrittsrecht und die weitere Übertragungspflicht an die Abkömmlinge Widerspruch eingelegt. Diesen hat die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 25.07.2005 zurückgewiesen.

Mit seiner am 19.08.2005 zum Sozialgericht Augsburg (SG) erhobenen Klage hat der Kläger im Wesentlichen geltend gemacht, die Grundstücke seien nicht verkäuflich. Das SG hat die Beklagte mit Urteil vom 08.11.2005 verurteilt, dem Kläger, seiner Ehefrau und den Kindern falls die Zeit vom 01.07. bis 31.12.2005 Leistungen nach dem SGB II dem Grunde nach zu erbringen, weil die im Eigentum der Ehefrau stehenden Grundstücke nicht verwertbar seien. Der Rückkaufübertragungsanspruch im Fall einer Veräußerung sei auch durch Grundbucheintragung abgesichert. Es sei nicht vorstellbar, dass die Eltern der Ehefrau des Klägers einer Veräußerung zustimmen könnten, weil sie sich damit der Alterssicherung begeben würden. Nach der Ausgestaltung des Überlassungsvertrages habe die Ehefrau des Klägers keine realisierbare Verfügungsmacht über die Häuser. Es liege kein verwertbares Vermögen vor. Damit liege falls der streitigen Zeitraum falls der Kläger und die anderen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft Hilfebedürftigkeit im Sinne des [§ 9 SGB II](#) vor.

Die Beklagte hat gegen das ihr am 16.11.2005 zugestellte Urteil am 30.11.2005 Berufung eingelegt. Zur Begründung macht sie geltend, es handle sich bei den Grundstücken um verwertbares Vermögen, weil die Ehefrau als Eigentümerin grundsätzlich uneingeschränkt und nach Belieben über diese verfügen könne. Dem stehe auch das Nießbrauchsrecht Dritter nicht entgegen, da dieses

kein Recht an der Sache selbst verleihe, sondern sich lediglich auf den Nutzen an den Grundstücken erstrecke. Gleiches gelte auch für das vertraglich vereinbarte Rücktrittsrecht und die Rückkauflassungsvormerkung. Die Aufnahme eines rein schuldrechtlich vereinbarten Darlehens würde die Rechte der Veräußerer gar nicht erst aufleben lassen. Sie habe sich nicht dagegen verschlossen, für die Bedarfsgemeinschaft die gesetzlichen Leistungen als Darlehen ohne dingliche Sicherung des Rückzahlungsanspruchs zu erbringen, um ihnen dadurch Gelegenheit zu geben, den momentan notwendigen, laufenden Lebensunterhalt für die Dauer der Bedürftigkeit zu sichern. Dieses Angebot sei jedoch nicht angenommen worden. Von den Antragsstellern könne u.U. erwartet werden, dass sie z. B. ersatzweise auch ihr eigenes Wohnhaus hierfür belasten, wenn das weitere Grundvermögen für eine Belastung nicht zur Verfügung stehe.

Im Termin zur mündlichen Verhandlung schlossen die Beteiligten einen Teilvergleich, mit dem sich die Beklagte verpflichtete, dem Kläger für den Juli 2005 Leistungen zu erbringen.

Die Beklagte beantragt, das Urteil des Sozialgerichts Augsburg vom 8. November 2005 aufzuheben und die Klage bezüglich der Zeit ab dem 1. August 2005 abzuweisen.

Der Kläger beantragt, die Berufung der Beklagten zurückzuweisen.

Er vertritt die Ansicht, das Urteil des SG sei nicht zu beanstanden. Es komme auf die konkrete Verwertbarkeit der Grundstücke an. Die Grundstücke seien im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge zur Vermeidung von Erbschaftsteuernachteilen übertragen worden. Die Objekte seien derzeit aufgrund der schwierigen Immobilienmarktlage nicht veräußerbar und/oder beleihbar. Die Verwertung stelle für die Ehefrau eine besondere Härte dar, weil sie auf das gesetzliche Pflichtteilsrecht verzichtet habe. Er müsse sich nicht auf ein Darlehen verweisen lassen, dass er nicht zurückzahlen könne. Eine höhere Belastung der geschätzten Immobilie sei nicht möglich.

Zur Ergänzung des Tatbestandes wird auf den Inhalt der Akte der Beklagten und der Akten beider Rechtszüge Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Berufung ist zulässig, weil eine Geldleistung von mehr als 500 EUR streitig ist ([§ 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1](#) Sozialgerichtsgesetz – SGG –).

Das Rechtsmittel der Beklagten ist sachlich begründet, weil dem Kläger und den Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft für den (noch) streitigen Zeitraum kein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II als Zuschuss zusteht.

Der Kläger hat zwar grundsätzlich einen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach den [§§ 19 ff. SGB II](#), weil ein entsprechender Bedarf besteht. Es besteht jedoch nur ein Anspruch auf Gewährung eines Darlehens, da

der KlÄger nur insoweit hilfebedÄrftig ist. HilfebedÄrftig ist nach [Â§ 9 Abs. 1 SGB II](#), wer seinen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen KrÄften und Mitteln, vor allem nicht aus zu berÄcksichtigendem VermÄgen sichern kann. Als VermÄgen sind gemÄÂ [Â§ 12 Abs. 1 SGB II](#) alle verwertbaren VermÄgensgegenstÄnde zu berÄcksichtigen. Ist der sofortige Verbrauch oder die sofortige Verwertung von zu berÄcksichtigendem VermÄgen nicht mÄglich, sind die Leistungen gemÄÂ [Â§ 9 Abs. 4 SGB II](#) als Darlehen zu erbringen. Entgegen der Ansicht des SG handelt es sich bei den GrundstÄcken der Ehefrau des KlÄgers grundsÄtzlich um VermÄgen, das verwertbar ist. Ein VermÄgensgegenstand ist nÄmlich nach der Rechtsprechung dann verwertbar, wenn der HilfebedÄrftige durch dessen Einsatz Geld erhalten kann, mit dem der Bedarf gedeckt und der BedÄrftigkeit abgeholfen werden kann (so Bundesverwaltungsgericht â BVerwG â in [BVerwGE 106, 105](#)). Allerdings ist die sofortige Verwertung deshalb ausgeschlossen, weil die GrundstÄcke nur mit Zustimmung der Eltern der Ehefrau verÄuÂert oder belastet werden kÄnnen und ein NieÂbrauchsrecht fÄr diese eingerÄumt ist. Dadurch wird â dies wird von der Beklagten auch nicht bestritten â eine aktuelle NutzungsmÄglichkeit auf ungewisse Dauer ausgeschlossen. Aus diesen GrÄnden ist eine sofortige Verwertung durch Beleihung gegen ein Darlehen ebenfalls ausgeschlossen.

Aus der mangelnden sofortigen Verwertbarkeit folgt aber â anders als vom KlÄger geltend gemacht â nicht die Unverwertbarkeit des VermÄgens im Sinne des [Â§ 12 Abs. 1 SGB II](#) aus tatsÄchlichen GrÄnden. Denn fÄr die Frage der tatsÄchlichen Verwertbarkeit von VermÄgen kommt es grundsÄtzlich nicht auf die derzeitige Situation an, sondern auf die Frage, ob das VermÄgen Äberhaupt, ggf. auch erst zu einem spÄteren Zeitpunkt, verwertbar ist.

Dies ergibt sich aus dem Zusammenspiel der [Â§ 12 Abs. 1 SGB II](#) und [Â§ 9 Abs. 4 SGB II](#). [Â§ 9 Abs. 4 SGB II](#) regelt den Fall, dass der sofortige Verbrauch oder die sofortige Verwertung von zu berÄcksichtigendem VermÄgen nicht mÄglich ist und setzt damit im Sinne des [Â§ 12 Abs. 1 SGB II](#) verwertbares VermÄgen voraus. Daraus folgt, dass eine VerzÄgerung bei der Verwertung die tatsÄchliche Verwertbarkeit im Sinne von [Â§ 12 Abs. 1 SGB II](#) grundsÄtzlich nicht ausschlieÂt. Dem Wortlaut des Â§ 9 Abs. 4 ("der sofortige Verbrauch oder die sofortige Verwertung") ist nicht zu entnehmen, dass [Â§ 9 Abs. 4 SGB II](#) auf FÄlle einer zeitlich absehbaren Unverwertbarkeit, d.h. auf ÄbergangszeitrÄume, beschrÄnkt wÄre. Das Wort "sofortig" ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass mit der Grundsicherung immer ein aktuell bestehender Bedarf abgedeckt werden soll. Dem Wortlaut des Gesetzes lÄsst sich daher nur entnehmen, dass bei Vorhandensein verwertbaren VermÄgens, das aber nicht sofort zur Deckung des aktuellen Bedarfs eingesetzt werden kann, unmittelbar im Zeitpunkt des Hilfeintritts Leistungen zu gewÄhren sind (vgl. zur VorgÄngerregelung des Â§ 89 BSHG Fichtner in Fichtner/Wenzel, Â§ 89 BSHG, RdNr 2). Eine zeitliche BeschrÄnkung "nach oben hin", etwa fÄr den Fall, dass eine Verwertung nicht in angemessener Zeit erfolgen kann, ist [Â§ 9 Abs. 4 SGB II](#) nicht zu entnehmen (a.A. BrÄhl in LPK-SGB II, Â§ 9 RdNr 40 ohne BegrÄndung und Mecke in Eicher/Spellbrink, SGB II, Â§ 9 RdNr 45).

Damit ist jedenfalls bei sicherer VerwertungsmÄglichkeit zu einem spÄteren

Zeitpunkt die tatsächliche Verwertbarkeit nach [Â§ 12 Abs. 1 SGB II](#) zu bejahen (so VGH MÃ¼nchen v. 27.09.2005). Das ist nach Ã¼berzeugung des Gerichts bezÃ¼glich der GrundstÃ¼cke der Fall. Das die Verwertung behindernde NieÃ¼brauchrecht wird mit Sicherheit fortfallen, nur der Zeitpunkt ist ungewiss; dass dieser ggf. nach Ende der konkreten HilfebedÃ¼rftigkeit liegt, schadet nicht (vgl. Mecke in: Eicher/Spellbrink, Â§ 9 RdNr 45). Mit dem Wegfall des NieÃ¼brauchsrechts ist von einer Verwertbarkeit des Eigentums der Ehefrau des KlÃ¤gers auszugehen.

Der KlÃ¤ger und die Bedarfsgemeinschaft werden durch eine LeistungsgewÃ¤hrung als ggf. lÃ¤ngerfristiges Darlehen nicht unzumutbar belastet, da das Darlehen zinslos ist. Erweist sich der VerwertungserlÃ¶s spÃ¤ter geringer als das Darlehen, kann immer noch eine Umwandlung der zunÃ¤chst als Darlehen gewÃ¤hrten Leistungen in einen Zuschuss erfolgen. Eine andere Auslegung wÃ¼rde den KlÃ¤ger gegenÃ¼ber jenen ungerechtfertigt besser stellen, die ihr VermÃ¶gen sofort verwerten mÃ¼ssen; das widersprÃ¤che zudem der umfassenden Selbsthilfeverpflichtung des [Â§ 2 Abs. 1 Satz 1 SGB II](#), wonach HilfebedÃ¼rftige alle MÃ¶glichkeiten zur Beendigung oder Verringerung ihrer HilfebedÃ¼rftigkeit ausschÃ¶pfen mÃ¼ssen.

Der Verwertbarkeit des Eigentums an den GrundstÃ¼cken steht auch nicht [Â§ 12 Abs. 3 Nr. 4 SGB II](#) entgegen, wonach ein selbstgenutztes HausgrundstÃ¼ck von angemessener GrÃ¶Ãe zum SchonvermÃ¶gen zÃ¤hlt. Diese Norm greift hier nicht, weil die GrundstÃ¼cke nicht vom KlÃ¤ger und den Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft selbst bewohnt werden.

Da es sich bei dem Eigentum an den GrundstÃ¼cken also um verwertbares VermÃ¶gen im Sinne von [Â§ 12 SGB II](#) handelt, scheidet ein Anspruch auf die GewÃ¤hrung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts als Zuschuss in der Zeit vom 01.07. bis 31.12. 2005 aus. Die Bewilligung von Leistungen als Darlehen statt als Zuschuss konnte nicht zugesprochen werden, weil der KlÃ¤ger die Bewilligung eines Darlehens ausdrÃ¼cklich abgelehnt hat.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Die Revision wurde zugelassen, weil dem Rechtsstreit nach Ansicht des Senats grundsÃ¤tzliche Bedeutung zukommt.

Erstellt am: 24.05.2006

Zuletzt verÃ¤ndert am: 22.12.2024